



I n f o b r i e f

Eisenstadt, 14.05.2024

Betreff: Novelle Landwirtschaftskammergesetz - Information

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie Sie wahrscheinlich aus den Medien bereits entnommen haben, wurde nach viele Verhandlungen – **unter enger Einbindung der Gemeindevertreterverbände** – seitens der zuständigen Referentin in der Burgenländischen Landesregierung, LHStv. Mag.^a Astrid Eisenkopf, die Novellierung des Landwirtschaftskammergesetzes und die Erlassung einer eigenen Landwirtschaftskammerwahlordnung präsentiert. **Diese Novellierung ist gerade in Begutachtung und noch nicht im Landtag beschlossen, der Beschluss ist für September vorgesehen.**

Das Wesentlichste aus Sicht der Gemeinden nach derzeitigem Stand: So wie die Arbeiter- und Wirtschaftskammer **wird jetzt auch die Landwirtschaftskammer eigenständig ihre Wahlen organisieren, dh die burgenländischen Gemeinden werden von dieser administrativen Aufgabe in Zukunft entlastet,** da sie ja bis dato umfangreiche Verpflichtungen bei der Abwicklung der Wahlen hatten. **Das ist ein großer Verhandlungserfolg für den GVV Burgenland, der diese Forderung nach Selbstabwicklung der LWK-Wahlen schon seit Jahren erhebt** und immer wieder auch seitens des Gesetzgebers eingefordert hat.

Die neue Wahlordnung im Detail:

- Bisher hat das LWK-Gesetz nur einen Wahltag vorgesehen, welcher auf einen Sonntag oder anderen öffentlichen Ruhetag zu fallen hatte. Der gesetzliche Rahmen des neuen Gesetzes sieht einen Zeitraum von zwei bis fünf Tagen für die Abhaltung der Wahl vor. Dies soll den Wahlberechtigten erleichtern, ihre Stimme abzugeben.
- Aufgrund des verlängerten Wahlzeitraumes ist es nicht mehr erforderlich in jeder Gemeinde mindestens ein Wahllokal zu installieren. Daher sieht der Entwurf nun grundsätzlich vor, dass je Wahlkreis ein Wahllokal einzurichten ist. Um hier auf individuelle Begebenheiten reagieren zu können, ist es möglich in den Wahlkreisen Wahlsprengel einzurichten, welche mehrere Gemeinden umfassen. Innerhalb eines Wahlsprengels können von der Sprengelwahlkommission zu unterschiedlichen Zeiten in mehreren Wahllokalen die Wahl durchgeführt werden.
- Mit dem neuen Gesetz soll auch die Wahlbeteiligung wieder gesteigert. Hierfür muss das Wahlbüro alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis spätestens 14 Tage vor dem ersten Wahltag schriftlich über das Wahlrecht, den Wahlort, die Wahlzeiten und die Möglichkeit der Briefwahl sowie die Antragstellung zur Erlangung einer Briefwahlkarte verständigen. Vielen Personen war bis dato nicht bewusst, dass sie wahlberechtigt sind.
- Auch die Briefwahl wird modernisiert. Bisher erfolgten die Antragstellung und Ausfolgung der Wahlkarten über die Gemeinden. Nun ist der Antrag auf Ausstellung einer Briefwahlkarte beim Wahlbüro schriftlich oder persönlich mündlich geltend zu machen.

Für den Verband

Bgm. Erich Trummer
Präsident GVV

Mag. Herbert Marhold
1. Landesgeschäftsführer GVV

Patrick Hafner, MA
2. Landesgeschäftsführer GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form